



# **Richtlinien Familienpflege**

**Inhalt**

<b>A.</b>	<b>Allgemeines</b> .....	<b>3</b>
1.	Rechtliche Grundlagen .....	3
2.	Rechtliche Einordnung der Familienpflege .....	3
3.	Unterbringungsformen .....	4
<b>B.</b>	<b>Rollen und Zuständigkeiten</b> .....	<b>5</b>
<b>C.</b>	<b>Bewilligung und Aufsicht</b> .....	<b>6</b>
4.	Bewilligungspflicht .....	6
5.	Bewilligungsvoraussetzungen und Anforderungen an Pflegefamilien .....	7
6.	Bewilligungsprozess nach Unterbringungsform .....	8
6.1	Bewilligungsprozess für die Krisenunterbringung .....	8
6.2	Bewilligungsprozess für die Wochenunterbringung .....	9
6.3	Bewilligungsprozess für die Langzeitunterbringung .....	9
7.	Fristen .....	9
8.	Aufsicht .....	9
9.	Meldepflicht bei Veränderung der Verhältnisse .....	10
10.	Geeignete Massnahmen und Widerruf der Bewilligung .....	10
<b>D.</b>	<b>Pflegevertrag und Pflegegeld</b> .....	<b>11</b>
11.	Inhalte des Pflegevertrags .....	11
12.	Vertrauensperson .....	11
13.	Pflegegeld .....	11
14.	Nebenkosten .....	12
<b>E.</b>	<b>Beratung und Begleitung von Pflegefamilien</b> .....	<b>13</b>
15.	Allgemeine Beratungsstelle .....	13
16.	Professionelle Begleitung einer Pflegefamilie .....	13
17.	Finanzierung der allgemeinen Beratung und professionellen Begleitung .....	13
18.	Weiterbildung für Pflegefamilien .....	14
<b>F.</b>	<b>Pflegeverhältnisse nach Erreichen der Volljährigkeit («Care-Leaver»)</b> ..	<b>14</b>
<b>G.</b>	<b>Auszahlung Pflegegeld und Kostentragung</b> .....	<b>14</b>
<b>H.</b>	<b>Sozialversicherungsrechtlicher Status von Pflegefamilien</b> .....	<b>15</b>
19.	Sozialversicherungsrechtliche Beiträge .....	15
<b>I.</b>	<b>Versicherungsschutz</b> .....	<b>16</b>
<b>J.</b>	<b>Inkrafttreten</b> .....	<b>16</b>
<b>Anhang</b>	.....	<b>17</b>
	Anhang 1 .....	17
	Merkblatt: Kollektiv-Privathaftpflichtversicherung für alle ausserfamiliär untergebrachten Kinder und Jugendliche	
	Anhang 2 .....	18
	Merkblatt: Kollektive Unfallversicherung für alle ausserfamiliär untergebrachten Kinder und Jugendliche	
	Anhang 3 .....	19
	Einheitliche Nebenkostenregelung	

## A. Allgemeines

Diese Richtlinien enthalten Regelungen gestützt auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe d des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSG; BSG 213.319). Sie richten sich an Aufsichtsbehörde, Fachleute der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB), kommunale Dienste, Pflegekinderaufsichtspersonen, Dienstleistungsanbieter in der Familienpflege (DAF) und Pflegefamilien. Sie gelten als Mindeststandards und konkretisieren die Voraussetzungen für die Aufnahme von Pflegekindern gemäss Art. 4 der Verordnung vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung; PAVO; SR 211.222.338)<sup>1</sup>

Sie betreffen insbesondere:

- Rechtliche Einordnung der Familienpflege und die verschiedenen Pflegeformen;
- Rollen und Zuständigkeiten;
- Den Bewilligungsprozess und die Aufsicht;
- Den Inhalt des Pflegevertrags, das Pflegegeld und die Nebenkosten;
- Die Unterstützung der Pflegeeltern;
- Den Umgang mit Pflegeverhältnissen nach Erreichen der Volljährigkeit;
- Die Abgeltungsmodalitäten und die entsprechenden Anforderungen an die Rechnungsführung;
- Die sozialversicherungsrechtlichen Aspekte sowie den Versicherungsschutz des Pflegekindes.

### 1. Rechtliche Grundlagen

Grundlagen dieser Richtlinien bilden:

- a. Bundesrechtliche Bestimmungen insbesondere des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210);
- b. Verordnung vom 10. Oktober 1977 über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO; SR 211.222.338);
- c. Kantonales Gesetz vom 3. Dezember 2020 über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSG; BSG 213.319);
- d. Kantonale Verordnung vom 30. Juni 2021 über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSV; BSG 213.319.1);
- e. Kantonale Verordnung vom 23. Juni 2021 über die Aufsicht über stationäre Einrichtungen und ambulante Leistungen für Kinder (ALKV; BSG 213.319.2).

### 2. Rechtliche Einordnung der Familienpflege

Gemäss Artikel 300 Absatz 1 ZGB steht den Pflegeeltern das Recht zu, die Eltern in der Ausübung der elterlichen Sorge zu vertreten, soweit es zur Erfüllung der Aufgabe angezeigt ist. Wird den Pflegeeltern die Pflege eines Kindes übertragen, kommt ihnen von Gesetzes wegen mit der Übertragung der faktischen Obhut auch ein Anteil an den elterlichen Aufgaben zu. Der Umfang der Vertretungsbefugnis ergibt sich aus der Unterbringungsform mit der entsprechenden Betreuung (Langzeit-, Wochen- oder Krisenunterbringung) und der Dringlichkeit der Entscheidungen (z.B. medizinischer Notfall bei akuter Erkrankung oder Unfall des Kindes). Die elterliche Sorge wird durch die Vertretungsmacht der Pflegeeltern nicht eingeschränkt. Die Inhaberinnen und Inhaber der elterlichen Sorge sind gestützt auf Art. 304 ZGB (die Vormundperson gestützt auf Art. 327c Abs. 1 ZGB) gesetzliche Vertretung des Kindes und nehmen diese Vertretung auch bei Fremdunterbringung ihres Kindes wahr (z.B. bei Entscheidungen über Wohnortwechsel, medizinische Eingriffe, psychologische oder psychiatrische Behandlungen). Die Eltern haben die Kompetenz, ihre Gestaltungswünsche und Vorstellungen für die konkrete Ausübung der elterlichen Sorge im Pflegealltag einzubringen.<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Die Richtlinien schliessen alle aus, die gemäss Art. 6 PAVO ein Pflegekind aus dem Ausland aufnehmen wollen oder sich für eine Adoption interessieren. Informationen dazu sind auf der Website des Kantonalen Jugendamtes aufgeschaltet. Die Richtlinien gehen auch nicht auf die speziellen Fallkonstellationen von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden (UMA) ein.

<sup>2</sup> BK-Affolter/Vogel, Art. 300, N 25.

Vor wichtigen Entscheidungen für das Kind wie zum Beispiel die Auflösung des Pflegeverhältnisses haben die Pflegeeltern ein Anhörungsrecht (Art. 300 Abs. 2 ZGB). Insbesondere bei langandauernden Pflegeverhältnissen kennen die Pflegeeltern durch ihre soziale Elternschaft die konkreten Bedürfnisse der Kinder oft besser als die Eltern, die vom konkreten Erziehungsalltag mit dem Kind zunehmend entfremdet sind.<sup>3</sup>

Hat ein Kind längere Zeit bei Pflegeeltern gelebt, so kann die KESB den Eltern die Rücknahme untersagen, wenn diese die Entwicklung des Kindes ernstlich zu gefährden droht (Art. 310 Abs. 3 ZGB). Eine solche Gefährdung ist vor allem zu befürchten, wenn das Kind am Pflegeplatz verwurzelt ist, die Pflegeeltern sozialpsychisch seine Eltern geworden sind und es die Eltern unterlassen haben, zum Kind eine lebendige und gute Beziehung zu unterhalten. Es ist stets im Einzelfall zu beurteilen, ob eine Rücknahme dem Wohl des Kindes entspricht.

### 3. Unterbringungsformen

Die Pflegeverhältnisse werden nach den folgenden drei Unterbringungsformen unterschieden.

Form	Inhalt	Ziel	Dauer
Krisenunterbringung	Kurzfristige Aufnahme von Kindern, die zurzeit in der Herkunftsfamilie nicht adäquat betreut werden können.	Rückkehr in Herkunftsfamilie oder geeignete Anschlusslösung	In der Regel bis 12 Wochen, max. 6 Monate
Wochenunterbringung	Kinder, die für eine begrenzte Zeit in einer Pflegefamilie leben, während in der Herkunftsfamilie an Voraussetzungen für eine gelingende Rückkehr gearbeitet wird.	Rückkehr in die Herkunftsfamilie	In der Regel bis 1 Jahr, max. 18 Monate
Langzeitunterbringung (und Teilzeitunterbringung) <sup>4</sup>	Auf die Dauer angelegte Lebensform zur Betreuung und Förderung von Kindern.	Positiver Entwicklungsverlauf des Kindes	Auf längere Zeit angelegt
	Regelmässige Unterbringung an Wochenenden oder in den Ferien (Teilzeitpflegefamilien).	Entlastung der Herkunftsfamilie oder der Pflegefamilie	Während einer begrenzten Zeitdauer

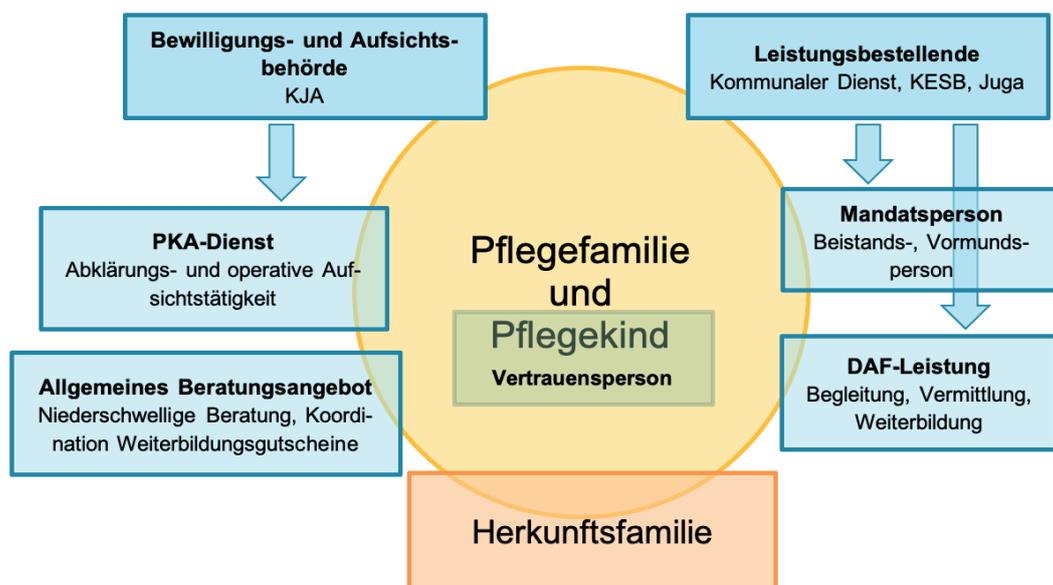
<sup>3</sup> BK-Affolter/Vogel, Art. 300, N 33.

<sup>4</sup> Die Teilzeitpflegefamilie wird unter die Langzeitunterbringung subsumiert gemäss Art. 26 Abs. 2 Bst. c KFSV

## B. Rollen und Zuständigkeit

Im Pflegeverhältnis sind neben der Pflegefamilie, dem Pflegekind und der Herkunftsfamilie verschiedene Behörden, Fachstellen und weitere Organisationen involviert.

Abbildung 1: Rollen und Zuständigkeiten in der Familienpflege



### Pflegefamilie

Die Aufnahme eines Kindes in einer Pflegefamilie ist bewilligungspflichtig und der Aufsicht unterstellt. Bewilligung und Aufsicht sind in der PAVO (Art. 4 ff. und Art. 10) und in der ALKV (Art. 3 und Art. 12) geregelt.

### Herkunftsfamilie

Die Zusammenarbeit zwischen der Pflegefamilie und Herkunftsfamilie ist ein wichtiger Faktor für eine gelingende Entwicklung des Kindes und soll bestmöglich unterstützt werden. Der Kontakt mit Bezugspersonen aus der Herkunftsfamilie respektive deren Einbezug soll während der gesamten Dauer der Unterbringung ermöglicht respektive gewährleistet werden.<sup>5</sup>

### Vertrauensperson

Jedem Pflegekind steht eine Person ausserhalb der Pflegefamilie zur Verfügung, an die es sich vertrauensvoll wenden kann, wenn Fragen oder Anliegen zur Unterbringung oder Anliegen oder Probleme im Alltag auftreten (Art. 1.a Abs. 2 Bst. b PAVO). Wichtig ist, dass zwischen dem Pflegekind und dieser Person ein Vertrauensverhältnis besteht, im Entstehen ist oder entstehen kann (siehe hierzu auch Kapitel 12).

### Bewilligungs- und Aufsichtsbehörde

Die Bewilligung zur Aufnahme von Pflegekindern obliegt dem Kantonalen Jugendamt (KJA) (Art. 8, 11 Abs. 1 Bst. a, 13 sowie 41 KFSG, Art. 4 und 12 ALKV). Das KJA übt die Aufsicht gemäss Art. 12 ff ALKV über Pflegeeltern aus, die den Wohnsitz im Kanton Bern haben. Das KJA hat Aufgaben der Abklärungs- und Aufsichtstätigkeit an kommunale Dienste übertragen. Zu diesem Zweck wird mit ausgewählten kommunalen Diensten pro KESB-Kreis (nachfolgend PKA-Dienste) einen Leistungsvertrag abgeschlossen (Art. 12 Abs. 2 ALKV).

<sup>5</sup>SODK und KOKES (2020). Empfehlungen zur ausserfamiliären Unterbringung, S. 17.

#### **PKA-Dienste**

Im Auftrag des KJA sind die Pflegekinderaufsichtspersonen der jeweiligen PKA-Dienste für die Eignungsprüfung der Pflegefamilie zuständig und beaufsichtigen das Pflegeverhältnis gemäss Artikel 13 ALKV.

#### **Leistungsbestellerinnen und Leistungsbesteller**

Die kommunalen Dienste stellen einen individuellen Förder- und Schutzbedarf des Kindes fest und sind für die Wahl der geeigneten Leistung verantwortlich, die sie im Einvernehmen mit den Sorgeberechtigten vermitteln. Lassen sich die zur Sicherstellung des Kindeswohls notwendigen Leistungen nicht einvernehmlich regeln, prüft die örtlich zuständige KESB, ob eine Leistung behördlich anzuordnen ist. Die Jugendanwaltschaft (Juga) oder das Jugendgericht haben ebenfalls die Befugnis, notwendige Leistungen anzuordnen, wenn die Sicherstellung des Kindeswohls nicht einvernehmlich geregelt werden kann.

#### **Mandatsperson (Beistands- oder Vormundsperson)**

Im Auftrag der Leistungsbestellerin oder des Leistungsbestellers wird das Wohlergehen des Kindes durch eine Mandatsperson (Beistand oder Vormund) beaufsichtigt. Ihnen obliegt die Koordination der Verfahren und der damit verbundenen Abklärungen sowie das Case Management.

#### **DAF-Leistung Begleitung**

Pflegefamilien sollen eine angemessene Beratung und Begleitung von den Dienstleistungserbringenden in der Familienpflege (DAF) in Anspruch nehmen können, welche sie unterstützen, das Kind in seiner Entwicklung umfassend zu fördern. Die Begleitung ist durch die zuständige leistungsbestellende Behörde fachlich zu indizieren.

#### **Allgemeines Beratungsangebot für Pflegefamilien**

Familien, die sich für die Aufnahme eines Pflegekinds interessieren oder Pflegeeltern, die Fragen im Zusammenhang mit dem Pflegekind haben, können sich bei der allgemeinen Beratungsstelle unkompliziert und unverbindlich informieren und kompetent beraten lassen. Die Leistung der allgemeinen Beratungsstelle wird nicht fachlich indiziert und umfasst eine niederschwellige Kurzberatung bis insgesamt max. drei Stunden pro Situationseinschätzung (inkl. schriftlicher Dokumentation) sowie die Triage. Sie ist die Koordinationsstelle für die Verteilung der finanziellen Beiträge für die Weiterbildung von Pflegeeltern.

## **C.**

## **Bewilligung und Aufsicht**

### **4. Bewilligungspflicht**

Wer ein Pflegekind für mehr als einen Monat entgeltlich, für mehr als drei Monate unentgeltlich oder regelmässig im Rahmen von Kriseninterventionen in seinen Haushalt aufnehmen will, benötigt nach Art. 4 PAVO eine Bewilligung. In einer Pflegefamilie dürfen bis zu drei Kinder aufgenommen werden. Handelt es sich bei den Kindern um Geschwister, können ausnahmsweise auch mehr als drei Kinder von einer Pflegefamilie aufgenommen werden. Bei einer Unterbringung in einer Krisensituation sind die Pflegeeltern besonders beansprucht. Entsprechend dürfen Pflegeeltern im Rahmen einer Krisenunterbringung in der Regel jeweils nur ein Kind aufnehmen. Eine Ausnahme gilt auch hier für Geschwister. Diese Ausnahme ermöglicht, dass Geschwister gemeinsam im familiären Rahmen untergebracht werden können und sie nicht in verschiedenen Pflegefamilien betreut werden müssen (Art. 3 Abs. 2 ALKV).

Wer nur gelegentlich und unentgeltlich Kinder bei sich aufnimmt, ist nicht bewilligungspflichtig (Art. 3 Abs. 3 ALKV). Verbringen Kinder beispielsweise die Ferien bei Grosseltern oder mit einer befreundeten Familie, ist dies nicht bewilligungspflichtig, soweit die eigentliche Betreuungsleistung nicht entschädigt wird. Zudem sind Wohnformen, die nicht zu Betreuungszwecken erfolgen, sondern in den meisten Fällen Ausbildungszwecken dienen, von der Bewilligungspflicht ebenso ausgenommen (z.B. Schüleraustauschprogramme oder Aupair-Einsätze). Auch vergleichbare Wohnformen ausserhalb des Elternhauses wie beispielsweise ein Wochenaufenthalt eines minderjährigen Lehrlings bei einer Schlummerfamilie in der Nähe seines Ausbildungsplatzes fallen unter die Ausnahmebestimmungen gemäss Art. 1 Abs. 4 PAVO.

Grundsätzlich müssen Pflegeeltern die Bewilligung vor der Aufnahme eines Kindes einholen (Art. 8 Abs. 1 PAVO). In der Praxis kann dies nicht immer eingehalten werden. Es kommt vor, dass in akuten Notlagen ein schnelles Handeln gefordert ist und folglich Kinder rasch und unter Umständen im sozialen Umfeld wie bei Verwandten untergebracht werden. Befindet sich das Kind bereits bei potentiellen Pflegeeltern, muss der Bewilligungsprozess unverzüglich eingeleitet werden.

## 5. Bewilligungsvoraussetzungen und Anforderungen an Pflegefamilien

Für die Aufnahme von Pflegekindern gelten nachstehende Voraussetzungen, welche von den Pflegeeltern und allfälligen Hausgenossinnen und Hausgenossen erfüllt werden müssen (Art. 5 PAVO, Art. 6 Abs. 1 ALKV):

- Mit Blick auf die **Persönlichkeit** ist von den Pflegeeltern neben einem stabilen und gefestigten Charakter, Empathie und hoher Motivation auch die Fähigkeit gefordert, das eigene Verhalten kritisch reflektieren zu können.
- Die **Gesundheit** der Pflegeeltern muss die mitunter kräfteaubende Erziehungsarbeit zulassen. Körperliche Gebrechen, psychische Krankheiten oder ein fortgeschrittenes Alter können die Eignung zur Aufnahme von Kindern in Frage stellen.
- Pflegeeltern müssen über die erforderlichen **Erziehungskompetenzen** verfügen. Sie haben die Fähigkeit, entsprechend dem Bedürfnis des Pflegekindes, verschiedene Erziehungsstile anzuwenden und zeigen Bereitschaft, sich nötigenfalls auch durch pädagogische Fachpersonen beraten zu lassen. Sie bringen dem Kind Wertschätzung entgegen, fördern es angemessen, geben ihm Orientierung und sind in der Lage, Grenzen zu setzen.
- Pflegeeltern müssen eine **tolerante Haltung** gegenüber anderen sozialen Schichten, Nationalitäten und Religionen haben. Sie sollen die weltanschauliche, kulturelle und sprachliche Herkunft des Kindes respektieren und ihm Freiraum in deren Gestaltung lassen.
- Die Pflegeeltern müssen für das Pflegekind und seine spezifischen Bedürfnisse **zeitlich genügend verfügbar** sein. Eine stabile und kontinuierliche Begleitung des Kindes muss möglich sein.
- Die **Wohnverhältnisse** der Pflegeeltern müssen ausreichend Platz für alle Beteiligten bieten und dem Pflegekind die Möglichkeit geben, sich bei Bedarf zurückzuziehen. Es ist wichtig, dass sowohl persönliche Freiräume als auch altersgemässe Rückzugsmöglichkeiten gewährleistet sind.
- Von den Pflegeeltern wird die **Bereitschaft zur Kooperation** und konstruktiven Zusammenarbeit mit den Herkunftseltern und den beteiligten Behörden erwartet. Dazu gehören die Fähigkeit und der Wille, den Kontakt zu den Herkunftseltern zu fördern und die Bereitschaft, gegebenenfalls an einer Rückführung des Kindes zu den Eltern mitzuwirken.
- Pflegeeltern dürfen sich nicht in einem laufenden **Strafverfahren** befinden oder wegen einer Straftat verurteilt worden sein, die aufgrund der Schwere oder Art die Eignung zur Aufnahme eines Kindes in Frage stellen.
- Die Pflegeeltern müssen in stabilen **sozialen und finanziellen Verhältnissen** leben. Pflegeeltern dürfen in ihrer wirtschaftlichen Situation nicht auf das Pflegegeld angewiesen sein.
- Die Aufnahme eines Pflegekindes darf das **Wohl anderer Kinder** in der Familie nicht beeinträchtigen. Grundsätzlich muss sich die Eignung der Pflegeeltern in allen Belangen auch auf die Betreuung der bereits in der Familie lebenden Kinder beziehen. Stossen die Pflegeeltern hier an ihre Grenzen, sind die Anforderungen für die Aufnahme eines Pflegekindes unter Umständen nicht gegeben.

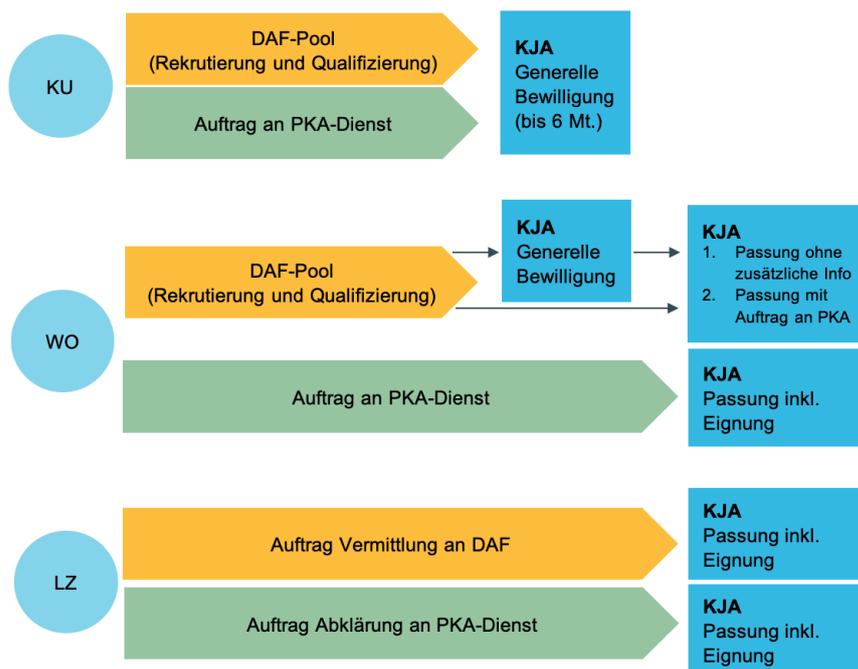
Die Anforderungen an die Pflegeeltern orientieren sich an den spezifischen Bedürfnissen des aufzunehmenden Kindes. Bei der Aufnahme eines Kindes im Rahmen einer Krisenintervention oder eines Kindes mit Behinderungen werden besondere Fähigkeiten vorausgesetzt.

Die Bewilligung kann befristet erteilt und mit Auflagen verbunden werden (Art. 6 Abs. 2 ALKV). Dies ermöglicht Defizite, welche die Pflegefamilie beheben kann (z.B. mit Blick auf die Grösse der Wohnung) oder die erst später auftreten werden (z.B. Alter der Pflegeeltern), bereits bei der Bewilligungserteilung zu berücksichtigen. Auflagen sind auch bezüglich der Zielgruppe von Pflegekindern (z.B. hinsichtlich deren Alter, Gesundheitszustand oder ähnlichem) denkbar, die von den Pflegeeltern aufgenommen werden dürfen.

**6. Bewilligungsprozess nach Unterbringungsform**

Das KJA als Bewilligungsbehörde bescheinigt den Pflegeeltern – unabhängig von der Aufnahme eines bestimmten Kindes – die generelle Eignung für die Aufnahme von Pflegekindern. Dauert die geplante Unterbringung voraussichtlich länger als sechs Monate, ist zusätzlich eine Passungsbewilligung (siehe Kapitel 6.2) notwendig. Folglich unterscheidet sich der Bewilligungsprozess je nach Unterbringungsform und zeitlicher Dauer der Unterbringung. Die nachfolgende Grafik zeigt die Prozesse im Überblick, welche im Weiteren detailliert beschrieben sind.

Abbildung 2: Überblick Bewilligungsprozess bei der Aufnahme eines Pflegekindes in der Krisenunterbringung (KU), Wochenunterbringung (WO) und Langzeitunterbringung (LZ)



**6.1 Bewilligungsprozess für die Krisenunterbringung**

Die Krisenunterbringungen dauern maximal sechs Monate. Damit Pflegeeltern bereits zum Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes über die notwendige Bewilligung verfügen, wird deren Eignung vor der Aufnahme eines Kindes geprüft und mittels genereller Bewilligung bescheinigt (Art. 5 Abs. 1 ALKV). Diese legt unter anderem fest, wie viele Kinder die Pflegeeltern aufnehmen dürfen und für welche Unterbringungsform (Langzeit-, Wochen- und Krisenunterbringung) sie sich eignen. Die generelle Bewilligung erlaubt, die Eignung künftiger Pflegeeltern im Voraus abzuklären, über einen Pool an geeigneten Pflegefamilien zu verfügen und garantiert, dass Kinder nur in Familien untergebracht sind, die für eine angemessene Pflege und Erziehung sorgen können. Für die Aufnahme eines Pflegekindes in der Krisenunterbringung ist beim KJA ein Gesuch um Erteilung einer generellen Bewilligung einzureichen. Potenzielle Pflegefamilien, welche von einer DAF rekrutiert wurden, haben einen Qualifizierungsprozess durchlaufen und werden als geeignete Pflegefamilie in den DAF-Pool aufgenommen. Folglich ist die Eignung der Pflegeeltern bereits abgeklärt und das KJA kann auf Gesuch hin gestützt auf dieser Grundlage ihren Bewilligungsentscheid fällen. Familien, welche Krisenunterbringungen anbieten möchten und keinem DAF-Pool angehören, können ein Gesuch beim KJA einreichen. Nach Erhalt des Gesuchs eröffnet das KJA ein Pflegebewilligungsverfahren mit Abklärungsauftrag an die Pflegekinderaufsicht (PKA). Die Abklärungen erfolgen nach Artikel 7 PAVO, wonach die Verhältnisse bei den Pflegeeltern in geeigneter Weise, vorab durch Hausbesuche und nötigenfalls unter Bezug von Sachverständigen abzuklären sind. Innerhalb der vorgegebenen Frist reicht die PKA einen Bericht mit Antrag auf Bewilligungserteilung resp. Nichterteilung beim KJA ein, welches auf dieser Grundlage ihren Entscheid fällt. Gestützt auf die eingereichten Gesuchsunterlagen entscheidet das KJA als Bewilligungsbehörde, welche Abklärungen im Rahmen des Verfahrens notwendig sind.

## 6.2 Bewilligungsprozess für die Wochenunterbringung

Soll ein bestimmtes Kind im Rahmen einer Wochenunterbringung für mehr als sechs Monate in einer Pflegefamilie untergebracht werden, ist die Eignung der Pflegeeltern spezifisch mit Blick auf die individuelle Situation des betroffenen Kindes zu prüfen (Art. 5 Abs. 2 ALKV). Eine hinreichende Passung liegt vor, wenn geeignete Pflegeeltern fähig sind, einem konkreten Kind eine bedarfsgerechte Pflege und Erziehung zu bieten. Bei der Abklärung der spezifischen Eignung sind insbesondere die weltanschauliche, kulturelle und sprachliche Herkunft des Kindes genügend zu beachten (Art. 20 Abs. 3 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989 [Kinderrechtskonvention; KRK; SR 0.107]).

Liegt bereits eine generelle Bewilligung der Pflegefamilie vor, so beschränkt sich die Prüfung auf die Passung zwischen dem Kind und der Pflegefamilie. Gestützt auf die eingereichten Gesuchsunterlagen entscheidet das KJA, welche Abklärungen im Rahmen des Verfahrens notwendig sind.

1. Sind keine weiteren Abklärungen nötig, wird die Passungsbewilligung erteilt.
2. Sofern zusätzliche Informationen nötig sind, beauftragt das KJA den zuständigen PKA-Dienst für weitere Passungsabklärungen zwischen Kind und der Pflegefamilie. Innerhalb der gesetzten Frist reicht der PKA-Dienst einen Bericht mit Antrag auf Bewilligungserteilung resp. Nichterteilung beim KJA ein, welches auf dieser Grundlage seinen Entscheid fällt.

Liegt noch keine generelle Bewilligung vor, werden die Eignungsprüfung und die Passung in einem einzigen Abklärungsvorgang geprüft. Dafür reicht die Pflegefamilie beim KJA ein Gesuch um Erteilung einer Pflegekinderbewilligung ein. Das KJA eröffnet nach Erhalt des Gesuchs ein Pflegekinderbewilligungsverfahren und erteilt dem zuständigen PKA-Dienst den Auftrag zur Prüfung der generellen Eignung dieser Pflegefamilie sowie der Passung zwischen dem Kind und der Pflegefamilie. Innerhalb der gesetzten Frist reicht der PKA-Dienst einen Bericht mit Antrag auf Bewilligung oder Nichterteilung dem KJA ein, welches auf dieser Grundlage seinen Entscheid fällt.

## 6.3 Bewilligungsprozess für die Langzeitunterbringung

Der Auftrag zur Vermittlung von Pflegeplätzen in der Langzeitunterbringung kann an eine DAF erteilt werden. Die fachlich indizierte DAF-Leistung umfasst neben der Gewinnung von Familien einen Qualifizierungsprozess interessierter Familien. Weiter beinhaltet die Vermittlung eines Kindes die Passungsabklärung. Bei positiver Beurteilung der eingereichten Unterlagen stellt das KJA die Eignungsbescheinigung und Passungsbewilligung für dieses bestimmte Kind aus.

Soll ein bestimmtes Kind für mehr als sechs Monate in eine Familie aus dem sozialen Umfeld (Verwandtschaft, Bekanntschaft etc.) untergebracht werden und es liegt noch keine generelle Bewilligung vor, reicht die potenzielle Pflegefamilie beim KJA den Antrag auf Erteilung einer Pflegekinderbewilligung für dieses bestimmte Kind ein. Das KJA eröffnet nach Erhalt des Gesuchs ein Pflegekinderbewilligungsverfahren und beauftragt den zuständigen PKA-Dienst, die generelle Eignung dieser Pflegefamilie sowie die Passung zwischen dem Kind und der Pflegefamilie abzuklären. Innerhalb einer vorgegebenen Frist reicht der PKA-Dienst einen Bericht mit Antrag auf Bewilligungserteilung oder Nichterteilung beim KJA ein, welches auf dieser Grundlage seinen Entscheid fällt.

## 7. Fristen

In der Regel dauert das Bewilligungsverfahren vom Einreichen des Gesuchs bis zur Erteilung der Bewilligung mindestens drei Monate (siehe hierzu auch Kapitel 4). Die Bearbeitungszeit hängt von der Qualität und der Vollständigkeit sowie dem fristgerechten Einreichen der Unterlagen ab.

Das Gesuch für eine Passungsbewilligung muss frühzeitig, spätestens aber einen Monat vor Ablauf von sechs Monaten beim KJA eingereicht werden.

## 8. Aufsicht

Als Aufsichtsbehörde kann das KJA einzelne Aufgaben an Dritte zur Erledigung übertragen. (Art. 12 Abs. 1 KFSG). Das KJA hat entschieden, die Abklärungen und die Aufsichtstätigkeit im Pflegekinderbereich mittels Leistungsvertrag an ausgewählte kommunale Dienste (PKA-Dienste) zu delegieren.

Die Aufsichtsbehörde hat insbesondere zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Weiterführung des Pflegeverhältnisses erfüllt sind (Art. 13 Abs. 1 ALKV). Eine Überprüfung und Neubeurteilung der Eignung kann aufgrund wesentlicher Änderungen in der Pflegefamilie oder wegen besonderer Vorkommnisse (Kapitel 9) angezeigt sein.

Damit sich die Aufsichtsbehörde ein hinreichendes Bild vom Wohlbefinden des Pflegekinds machen kann, besucht eine Fachperson des PKA-Dienstes die Pflegefamilie so oft als nötig, jährlich aber wenigstens einmal (Art. 13 Abs. 2 ALKV). Die Hausbesuche erfolgen in der Regel angemeldet. Bei den Hausbesuchen sollte die gesamte Pflegefamilie anwesend sein.

Das KJA stellt für die Abklärung der Eignung und Passung sowie für die Überprüfung des Pflegeverhältnisses (Aufsicht) verbindliche Vorlagen und Arbeitshilfen zur Verfügung. Im Rahmen des Aufsichtsbesuches sind die Pflegeeltern verpflichtet, den Zutritt zu ihren Räumlichkeiten zu gewähren, den Aufsichtspersonen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und ihnen die für die Aufsicht notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu halten.

**9. Meldepflicht bei Veränderung der Verhältnisse**

Im Laufe der Zeit kann sich die Situation der Pflegeeltern oder Pflegekinder wesentlich verändern. Die Aufsichtsbehörde (KJA) muss Kenntnis von solchen Veränderungen erhalten, um deren Auswirkungen auf das Pflegeverhältnis mit Blick auf das Kindeswohl einschätzen zu können. Meldepflichtige Veränderungen sind der Wechsel der Wohnung, die Auflösung des Pflegeverhältnisses und, soweit bekannt, der neue Aufenthaltsort des Kindes (Art. 9 Abs. 1 PAVO).

Zudem ist die Aufsichtsbehörde (KJA) bei wichtigen Vorkommnissen wie beispielsweise schweren Unfällen und Krankheiten von Pflegekindern oder grenzüberschreitendes Verhalten innerhalb der Pflegefamilie unverzüglich zu informieren (Art. 14 Abs. 2 ALKV). Grenzüberschreitendes Verhalten bezeichnet Handlungsweisen, welche persönliche Grenzen und Rechte der betroffenen Personen verletzen. Eine Verletzung kann unabsichtlich aus Unachtsamkeit oder absichtlich im Kontext von Zwang erfolgen und mit strafrechtlich relevanten Formen von Gewalt einhergehen. Beispiele von grenzüberschreitendem Verhalten sind sexuelle, physische und psychische Übergriffe, unzulässige disziplinarische Massnahmen, herabwürdigende Erziehungsmethoden, die Verletzung der Rechte von Kindern gemäss UNO-Kinderrechtskonvention oder eine ideologische Vereinnahmung der Pflegekinder für eine Sekte oder extreme Vereinigungen. Ebenfalls zu melden ist ein massiv selbstgefährdendes Verhalten der Pflegekinder (z.B. Suizidversuche, Drogenabhängigkeit oder Magersucht). Die Meldepflicht von wichtigen Vorkommnissen besteht selbstverständlich ebenso gegenüber der gesetzlichen Vertretung und den zuweisenden Stellen (Art. 9 Abs. 2 PAVO).

**10. Geeignete Massnahmen und Widerruf der Bewilligung**

Eine Pflegekinderbewilligung kann entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für deren Erteilung im Laufe der Zeit entfallen bzw. Mängel oder Schwierigkeiten nicht behoben werden können (Art. 11 PAVO). Stellt die Behörde im Rahmen der Aufsicht Missstände fest, sind diese in Zusammenarbeit mit der gesetzlichen Vertretung des Kindes und der leistungsbestellenden Behörde zu beheben. Je nach Gefährdungsbeurteilung kann das KJA die Pflegeeltern ermahnen, ihnen bestimmte Weisungen für die Pflege, Erziehung oder Ausbildung erteilen (z.B. Erziehungskurs bei MVB) oder eine geeignete Person oder Stelle bestimmen, der Einblick und Auskunft zu geben ist (z.B. Begleitung durch DAF). Erscheinen die Massnahmen zur Abhilfe nutzlos, so entzieht die Aufsichtsbehörde die Bewilligung und fordert die gesetzliche Vertretung oder die leistungsbestellende Behörde auf, das Kind binnen angemessener Frist anderswo unterzubringen.

Ein Grund für einen Widerruf der Bewilligung liegt namentlich vor, wenn die Pflegeeltern, Hausgenossinnen oder Hausgenossen wiederholt oder schwerwiegend gegen die ALKV oder darauf gestützte Entscheide verstossen haben (Art. 15 Abs. 2 Bst. a ALKV). Werden beispielsweise schwerwiegende Mängel trotz einer entsprechenden Aufforderung der Aufsichtsbehörde nicht beseitigt, prüft die Aufsichtsbehörde unter Berücksichtigung des Kindeswohls, ob die Bewilligung widerrufen werden muss. Gleiches gilt, wenn mit der Bewilligung oder im Rahmen des Aufsichtsberichts erteilte Auflagen nicht erfüllt werden. Ferner kann auch – unabhängig davon, ob die Pflegefamilie eine Verantwortung trifft – eine wesentliche Veränderung der Verhältnisse oder besondere Vorkommnisse, welche eine Fortführung der Familienpflege ernstlich in Frage stellen, zu einem Entzug der Bewilligung führen (Art. 15 Abs. 2 Bst. b ALKV).

## D. Pflegevertrag und Pflegegeld

Der Pflegevertrag ist die rechtliche Grundlage für eine Unterbringung bei einer zugelassenen Pflegefamilie. Für jedes Pflegeverhältnis ist ein Pflegevertrag zu erstellen. Vertragsparteien sind die Pflegeeltern und die gesetzliche Vertretung, die über das Aufenthaltsbestimmungsrechts verfügen (Eltern, Vormundsperson oder KESB). Das bedeutet:

- Die leiblichen Eltern oder ein Elternteil sind Vertragspartei, wenn sie Inhaber des Aufenthaltsbestimmungsrechts sind und die elterliche Sorge innehaben (durch einen kommunalen Dienst vermitteltes, einvernehmliches Pflegeverhältnis).
- Ist das Aufenthaltsbestimmungsrecht den Elternteilen entzogen, ist die KESB zuständig (behördlich angeordnetes Pflegeverhältnis).
- Besteht für das Kind eine Vormundschaft, ist die Vormundsperson zuständig (mit Einwilligung der KESB).

### 11. Inhalte des Pflegevertrags

Der Pflegevertrag hält die Art und Dauer des Pflegeverhältnisses und die damit zusammenhängende Abgeltung der Betreuungsleistung der Pflegeeltern sowie die Vergütung von Unterhaltskosten samt Nebenkosten für das Kind fest. Ausserdem hält der Pflegevertrag die Rechte und Pflichten der Pflegepersonen in Bezug auf die Erziehung und Versorgung des Kindes fest.

Ein Pflegevertrag folgt von seinem Aufbau her folgendem Grundgerüst<sup>6</sup>:

1. Grundlagen
2. Das Pflegeverhältnis
3. Gesetzliche Vertretung und besondere Bestimmungen / Vereinbarungen
4. Betreuungsqualität
5. Meldepflichten
6. Schweigepflicht
7. Aufsicht
8. Begleitung durch Dienstleistungsanbieter in der Familienpflege (DAF)
9. Pflegegeld und andere Auslagen
10. Versicherungen
11. Eintrittsmodalitäten
12. Besuchs-, Wochenend- und Ferienregelung
13. Auflösung des Pflegeverhältnisses
14. Schlussbestimmungen

### 12. Vertrauensperson

Ausserfamiliär untergebrachte Kinder sollen die Möglichkeit erhalten, Kontakt zu einer vertrauten Person zu pflegen (Art. 2 Abs. 2 ALKV, Art. 1a Abs. 2 Bst. b PAVO). Dies gilt unabhängig davon, ob eine Leistung einvernehmlich vermittelt oder behördlich angeordnet ist. Fehlt eine spezifisch bezeichnete Person des Vertrauens, soll abgeklärt werden, ob es im Umfeld des Kindes Personen gibt, an die es sich wenden kann. Welche Personen als Vertrauenspersonen gelten, bestimmt das Kind soweit möglich selbst. Es handelt sich um eine mündige, handlungsfähige Person. Wichtig ist, dass zwischen dem Kind und dieser Person ein Vertrauensverhältnis besteht oder entstehen kann.<sup>7</sup> Im Rahmen der Aufsichtstätigkeit wird durch eine regelmässige und altersadäquate Befragung der Pflegekinder und der Pflegeeltern abgeklärt, ob das Pflegekind zu bestimmten Themen (z.B. Freizeit, Schwierigkeiten betreffend die Unterbringung, Behördengänge, Gesundheit usw.) Ansprechpersonen hat. Ein Handlungsbedarf besteht, wenn ein Pflegekind keine vertrauensvolle Ansprechperson zu diesen Themen hat. In diesem Fall klärt die Aufsichtsbehörde wer diese Aufgabe übernehmen kann.

### 13. Pflegegeld

Das Pflegegeld entschädigt die Pflegeeltern für die Unterkunft, Verpflegung und Betreuung. Die Abgeltung für den Betreuungsaufwand ist eine Form des Erwerbs und unterliegt deshalb sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen (Abschnitt H). Alle Pflegeeltern erhalten je nach Unterbringungsform dieselbe Tagespauschale, unabhängig davon, ob sie von einer DAF begleitet werden. Die Entschädigung für Unterkunft, Verpflegung und Haushalt beträgt CHF 33.– pro Tag für jedes Kind (Art. 11 der Verordnung vom 31. Oktober 1947 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung [AHVV; SR 831.101]). Der Ansatz richtet sich nach den Ergänzungsleistungen. Gemäss Art. 26 KFSV gelten je nach Unterbringungsform folgende Ansätze:

<sup>6</sup> Vorlagen für Pflegeverträge sind auf der Website des KJA aufgeschaltet.

<sup>7</sup> Empfehlungen SODK und KOKES, Seite 24f.

Pflegeformen	Ansatz für Unterkunft, Verpflegung und Haushalt	Ansatz für Betreuung <sup>8</sup>	Total
Langzeitunterbringung (auch Teilzeitpflegefamilien)	33 Franken/Tag	43 Franken/Tag	<b>76 Franken/Tag</b>
Krisenunterbringung	33 Franken/Tag	63.50 Franken/Tag	<b>96.50 Franken/Tag</b>
Wochenunterbringung	33 Franken/Tag	63.50 Franken/Tag	<b>96.50 Franken/Tag</b>

#### Erhöhung der Abgeltung

Eine Erhöhung des vorgesehenen maximalen Pflegegeldes – ausgehend vom Totalbetrag – ist nur ausnahmsweise zulässig. Die Leistungsbestellerin oder der Leistungsbesteller entscheidet aufgrund der fachlichen Indikation, ob gestützt auf Art. 27 KFSV vom festgelegten Tarif abzuweichen ist. Die Erhöhung des Pflegegeldes kann maximal 50 Prozent des vorgesehenen Pflegegeldes betragen und ist zu begründen. Eine Erhöhung ist möglich, wenn entweder eine Betreuung mit einem ausserordentlich hohen Pflege- und Betreuungsbedarf entsteht (z.B. bei Kindern mit einer schweren Behinderung) oder die Betreuung mit der festgelegten Leistung nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d KFSV «Intensiven Begleitung in der stationären Unterbringung»<sup>9</sup> verbunden ist. Diese Leistung ist auf psychisch und psychosozial hoch belastete Kinder und Jugendliche ausgerichtet, für die während einer zeitlich begrenzten Dauer vielschichtige und bedarfsgerechte Wohn- und Betreuungssettings mit jugendpsychiatrischem Konsilium konzipiert werden. Grundsätzlich ist eine Erhöhung nur möglich, wenn ein Gutachten oder eine umfassende Abklärung mit Diagnose vorliegt.

#### Reduktion der Abgeltung

Der Aufwand für die Betreuung eines Pflegekinds kann aufgrund verschiedener Umstände im Laufe der Zeit abnehmen. Der Aufwand verkleinert sich beispielsweise, wenn sich die Pflegekinder aufgrund ihrer Ausbildung tagsüber ausserhalb der Pflegefamilie aufhalten. Auch bei den sogenannten Care-Leaver kann die Betreuung durch die Pflegefamilien mit der Zeit abnehmen. Artikel 28 KFSV legt fest, dass sich das maximal auszurichtende Pflegegeld um höchstens 20 Prozent reduziert. Über die Reduktion des Pflegegeldes entscheiden die Leistungsbestellerinnen oder Leistungsbesteller nach Prüfung des noch bestehenden Betreuungsbedarfs.

#### Vermutete Unentgeltlichkeit bei verwandtschaftlichen Pflegeverhältnissen

Bei Pflegeeltern, die in einer nahen verwandtschaftlichen Beziehung zum Pflegekind stehen (z.B. Grosseltern, Tante, Onkel), wird nach Art. 294 Abs. 2 ZGB Unentgeltlichkeit vermutet. Die Unentgeltlichkeit kann jederzeit von den verwandten Pflegeeltern durch die Forderung eines Pflegegeldes beendet werden. Falls sie für den Unterhalt des Kindes nicht (mehr) aufkommen können, sind sie verpflichtet, ein Pflegegeld zu beanspruchen. In Fällen eines entgeltlichen Pflegeverhältnisses kommen die kantonalen Richtsätze zur Anwendung. Aufgrund der Vermutung der Unentgeltlichkeit kann rückwirkend kein Anspruch auf ein Pflegegeld geltend gemacht werden.

## 14. Nebenkosten

Die Nebenkosten fallen zusätzlich zum Pflegegeld (Unterbringungs- und Betreuungskosten) an. Sie werden im Pflegevertrag festgelegt und von den Unterhaltspflichtigen individuell gemäss den effektiven Auslagen finanziert. Können Sorgeberechtigte aus finanziellen Gründen die Nebenkosten nicht übernehmen, werden diese subsidiär von der wirtschaftlichen Sozialhilfe getragen. Die Pflegefamilie schickt die Nebenkostenrechnung an die leistungsbestellende Behörde (kommunaler Dienst, KESB, Juga), welche die Zahlung sicherstellt.

Welche Ausgaben unter Nebenkosten fallen, ist im Dokument «Einheitliche Nebenkostenregelung im Kanton Bern» vom 16. Mai 2019 aufgeführt (Anhang 3).

<sup>8</sup> Die Tarife können durch die zuständige Stelle der DIJ jährlich dem für das Kantonspersonal beschlossenen Lohnsummenwachstum angepasst werden (Art. 23 Abs. 1 KFSV).

<sup>9</sup> Siehe entsprechende Leistungsbeschreibung mit Zielsetzungen auf der Website des KJA.

## E. Beratung und Begleitung von Pflegefamilien

### 15. Allgemeine Beratungsstelle

Ab 2022 steht Pflegefamilien eine allgemeine Beratungsstelle<sup>10</sup> zur Verfügung. Bei Unsicherheiten, einem unguuten Gefühl oder Fragen in Zusammenhang mit dem Pflegekind können sich Pflegeeltern zeitnah und kostenlos beraten lassen. Familien, welche Interesse zur Aufnahme eines Pflegekinds haben, können sich bei der Beratungsstelle unkompliziert und unverbindlich die nötigen Informationen einholen und sollen kompetent beraten werden.

### 16. Professionelle Begleitung einer Pflegefamilie

Jede Pflegefamilie soll bei individuellem Bedarf eine professionelle Begleitung durch eine DAF in Anspruch nehmen können. Die Leistungsbestellerin oder der Leistungsbesteller (kommunaler Dienst, KESB, Juga) vermittelt oder ordnet eine Begleitung durch eine DAF an. Dabei gilt der Grundsatz, dass Pflegeeltern, wenn möglich, von einer DAF im Sozialraum betreut werden.

#### Begleitung von Krisenunterbringungen

Bei Krisenunterbringungen<sup>11</sup> wird die Pflegefamilie in der Regel von einer DAF begleitet. Die DAF unterstützt die Pflegefamilie bei der Koordination von verschiedenen Unterstützungsleistungen, der Arbeit mit dem Herkunftssystem und in administrativen Fragen. Die Begleitung trägt dazu bei, die krisenhafte Situation zu beruhigen und zu stabilisieren.

#### Begleitung in Wochenunterbringungen

Auch bei Wochenunterbringungen<sup>12</sup> wird die Pflegefamilie in der Regel von einer DAF fachlich unterstützt. Die fachliche Begleitung umfasst insbesondere die Arbeit mit der Herkunftsfamilie und die Koordination verschiedener Unterstützungssysteme für eine gelingende Rückkehr des Kindes in die Herkunftsfamilie.

#### Begleitung in der Langzeitunterbringung

In der Langzeitunterbringung<sup>13</sup> kann es immer wieder krisenhafte Belastungssituationen geben, die eine fachliche Begleitung erfordern. Pflegeeltern sollen bei individuellem Bedarf Unterstützung erhalten. Zusätzlich zur allgemeinen Beratung, der PKA, oder der Mandatsperson kann die Pflegefamilie von einer DAF professionell begleitet werden.

### 17. Finanzierung der allgemeinen Beratung und professionellen Begleitung

Für die **allgemeine und niederschwellige Beratung** schliesst der Kanton mit einer geeigneten Beratungsstelle einen Leistungsvertrag ab.

Die Tarife für die Abgeltung einer **professionellen Begleitung einer Pflegefamilie** durch eine DAF sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt:

Leistung	Tarif
Sozialpädagogische Begleitung in der Langzeitunterbringung in der Pflegefamilie	127 Franken/h
Sozialpädagogische Begleitung in der Wochenunterbringung in der Pflegefamilie	101 Franken/Tag
Sozialpädagogische Begleitung in der Krisenunterbringung in der Pflegefamilie	135 Franken/Tag
Vermittlung von Pflegeplätzen in Pflegefamilien in der Langzeitunterbringung	3036 Franken pro vermitteltem Pflegeplatz

<sup>10</sup> Siehe Leistungen und Kontaktangaben der allgemeinen Beratungsstelle auf der Website des KJA.

<sup>11</sup> Was die DAF-Leistung Begleitung von Krisenunterbringung erreichen soll, ist ausführlich in den Leistungsbeschreibungen auf der Website des KJA beschrieben.

<sup>12</sup> Was die DAF-Leistung Begleitung von Wochenunterbringung erreichen soll, ist ausführlich in den Leistungsbeschreibungen auf der Website des KJA beschrieben.

<sup>13</sup> Was die DAF-Leistung Begleitung von Langzeitunterbringung erreichen soll, ist ausführlich in den Leistungsbeschreibungen auf der Website des KJA beschrieben.

## 18. Weiterbildung für Pflegefamilien

Alle Pflegefamilien haben einen individuellen Anspruch auf spezifische Weiterbildungen, die in Zusammenhang mit der Tätigkeit als Pflegefamilie stehen und der Förderung des Kindeswohles dienen. Um Pflegefamilien in ihren Aufgaben zu stärken, zahlt der Kanton Bern finanzielle Beiträge für entsprechende Weiterbildungen aus. Dies erfolgt mittels Gutscheinen, die Pflegefamilien bei der allgemeinen Beratungsstelle beziehen und bei Anbieterinnen und Anbietern mit entsprechendem Leistungsvertrag oder bei anerkannten Weiterbildungsstätten einlösen können.

## F. Pflegeverhältnisse nach Erreichen der Volljährigkeit («Care-Leaver»)

Gemäss Artikel 3 Absatz 2 KFSG und Artikel 31 Absatz 1 KFSV sollen Jugendliche auch nach dem Erreichen des 18. Altersjahres in der Pflegefamilie verbleiben können, um Schule und Ausbildung zu Ende zu bringen. Dadurch sollen Jugendliche auf dem Weg zur Selbständigkeit bestmögliche Unterstützung erhalten. Dies besteht längstens bis zur Vollendung des 25. Altersjahrs im Hinblick auf den Abschluss einer bereits vor der Volljährigkeit beanspruchten Leistung. Ein Leistungsanspruch besteht nur, wenn auch nach Vollendung des 18. Altersjahrs weiterhin ein Förder- und Schutzbedarf besteht. Entsprechend muss der zuständige kommunale Dienst vor Erreichen der Volljährigkeit abklären, ob die Voraussetzung von Artikel 3 Absatz 2 KFSG erfüllt sind und die bezogene Förder- und Schutzleistung weiterhin fachlich indiziert ist. Zudem ist die voraussichtliche Dauer bis zum Leistungsabschluss festzulegen. Damit die Leistungsfinanzierung sichergestellt werden kann, muss die vermittelte Leistung und deren voraussichtliche Dauer der zuständigen Stelle der DIJ gemeldet werden (Art. 31 Abs. 2 KFSV).

In den Fällen einer behördlichen Unterbringung fällt die Kinderschutzmassnahme mit Erreichen der Volljährigkeit von Gesetzes wegen weg. Sofern nötig, muss die Leistung als einvernehmliche Unterbringung weitergeführt und von einem kommunalen Dienst fachlich indiziert werden. Die Sicherstellung der Finanzierung einer KFSG-Leistung über die Volljährigkeit hinaus ist beim KJA zu beantragen.

## G. Auszahlung Pflegegeld und Kostentragung

Das Pflegegeld wird sowohl bei einvernehmlicher wie auch bei behördlich angeordneter Unterbringung für alle Pflegeeltern im Kanton über das Customer Center of Expertise SAP Kanton Bern (SAP) monatlich ausbezahlt (Art. 29 KFSV). Die Pflegeeltern erhalten jährlich einen Lohnausweis vom Kanton.

Zur Aufnahme der Pflegeeltern in SAP des Kantons sowie für die Berechnung und Auszahlung des Pflegegeldes sind folgende Unterlagen notwendig:

- Das **Meldeblatt für Pflegeeltern** enthält für die Auszahlung des Pflegegeldes relevante Informationen der Pflegeeltern, die nicht im Pflegevertrag enthalten sind, wie beispielsweise die Bankverbindung.
- Der **Pflegevertrag** enthält Angaben zur Pflegeform und dem Ansatz des Pflegegeldes sowie zur Abgeltung der Nebenkosten.

Bei einer behördlichen Unterbringung bestimmt die KESB das Entgelt der Pflegefamilie gestützt auf Art. 26 ff. KFSV und reicht die notwendigen Unterlagen ein. Über SAP wird unter Abzug der sozialversicherungsrechtlichen Beiträge das Pflegegeld an die Pflegeeltern ausbezahlt. Bei einer behördlich angeordneten Unterbringung trägt der Kanton die Kosten vollumfänglich (vgl. Art. 32 KFSG).

Bei der einvernehmlichen Unterbringung bestimmt der kommunale Dienst gemäss Art. 26 ff. KFSV das Entgelt der Pflegefamilie und reicht die Unterlagen beim KJA ein. SAP überweist das kantonal festgelegte Pflegegeld an die Pflegeeltern und den Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeitrag an die Ausgleichskasse. Die Kosten tragen Kanton und Gemeinden je hälftig.

## H. Sozialversicherungsrechtlicher Status von Pflegefamilien

Die Einkünfte von Pflegeeltern stellen gemäss Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG; SR 831.10) unselbständiges Erwerbseinkommen dar. Auf dem Entgelt für Pflege und Erziehung sind Sozialversicherungsbeiträge in Abzug zu bringen. Die Pflicht zur Entrichtung der sozialversicherungsrechtlichen Leistungen und deren Abrechnung liegt beim Kanton.

### 19. Sozialversicherungsrechtliche Beiträge

Auf dem Bruttoentgelt für Pflege und Erziehung sind Beiträge der Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden für AHV/IV/EO, ALV, BVG sowie UVG zu entrichten. Nicht beitragspflichtig ist hingegen der Kostenbeitrag von CHF 33.- pro Tag für Unterkunft, Verpflegung und Haushalt. Dem Kanton obliegen die folgenden Verpflichtungen gegenüber den Pflegeeltern:

<b>AHV/IV/EO</b>	Bei einem Einkommen unter CHF 2'300.- pro Jahr sind keine Beiträge an AHV, IV und EO zu bezahlen.
<b>Arbeitslosenversicherung (ALV)</b>	Werden Pflegeeltern in der AHV als Unselbständig erwerbende erfasst, sind sie somit in der ALV obligatorisch versichert. Sie können dann Anspruch auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung erheben, wenn sie bereit und in der Lage sind, ausserhäuslich eine zumutbare Arbeit anzunehmen.
<b>Pensionskasse (BVG)</b>	Einkommen über CHF 21'510.- pro Jahr unterstehen der obligatorischen Vorsorge. Die Pflegefamilien sind dabei an die Pensionskasse der Kantonsangestellten angeschlossen. Ab 35 Jahren übernimmt der Arbeitgeber einen leicht höheren Anteil. Der Arbeitgeber übernimmt mindestens die Hälfte der Beiträge.
<b>Unfallversicherung (UVG)</b>	Die Pflegefamilien sind über SAP durch den Kanton der obligatorischen Unfallversicherung sowie der Nichtbetriebsunfallversicherung (NBU) unterstellt.
<b>Kinderzulagen</b>	Ein Anspruch auf Familienzulagen für eigene Kinder besteht, sofern der andere Elternteil (mit dem höheren Einkommen) die Familienzulagen nicht bereits bezieht und mit dem Pflegegeld ein Mindesteinkommen von CHF 597.- pro Monate erreicht wird. Für selbständig erwerbende Pflegeeltern (in der Regel Beschäftigte in der Landwirtschaft) gilt eine Sonderregelung <sup>14</sup> .

Die Pflegeperson, an die das Pflegegeld ausgezahlt wird, ist durch die oben genannten Sozialversicherungsbeiträge versichert. Wenn diese Person einen Unfall erleidet, muss sie dies so schnell wie möglich mit dem entsprechenden Meldeformular<sup>15</sup> melden.

Da kein Angestelltenverhältnis vorliegt, kommen dem Kanton nicht alle arbeits- bzw. personalrechtlichen Verpflichtungen als Arbeitgeber zu. Namentlich besteht kein Anspruch auf:

- Ferienentschädigung
- 13. Monatslohn
- Krankentaggeld
- Betreuungszulagen (nicht zu verwechseln mit Familienzulagen)
- Ferien-, Wochenende- und Nachtzuschläge
- Mutterschaftsurlaub
- Arbeitszeugnisse

<sup>14</sup> Merkblatt 6.09 «Familienzulagen in der Landwirtschaft».

<sup>15</sup> Krankheit / Unfall - WPGL Kanton Bern

## I. Versicherungsschutz

Nach Art. 8 Abs. 3 PAVO muss ein Pflegekind angemessen gegen die Folgen von Krankheit, Unfall und Haftpflicht versichert werden. Das bedeutet, dass im Rahmen der Bewilligungserteilung für ein bestimmtes Kind geprüft werden muss, ob der vorgeschriebene Versicherungsschutz gewährleistet ist.

Der Kanton Bern, vertreten durch die Finanzverwaltung, hat bei der Allianz Suisse eine Kollektiv-Privathaftpflicht- und eine Kollektiv-Unfallversicherung für alle Kinder und Jugendliche bis und mit dem 25. Altersjahr abgeschlossen, welche Wohnsitz im Kanton Bern haben und in einer Pflegefamilie betreut werden sowie für alle Kinder und Jugendliche mit einem ausserkantonalen Wohnsitz, die in einer im Kanton Bern wohnhaften Pflegefamilie betreut werden. Die versicherten Pflegekinder gehören automatisch zu den versicherten Personen (keine Anmeldung erforderlich). Die Prämie wird vom Kanton Bern bezahlt. Ein allfälliger Schaden ist unverzüglich dem KJA zu melden.

### **Kollektive Unfallversicherung**

Bei der Kollektiv-Unfallversicherung ist zu beachten, dass diese subsidiär zur obligatorischen Unfallversicherung/Krankenkasse des Kindes eintritt (Anhang 2). Die persönliche Unfallversicherung/Krankenkasse des Kindes darf deswegen **nicht gekündigt werden**.

### **Kollektive Privathaftpflichtversicherung**

Die Kollektiv-Privathaftpflichtversicherung des Kantons Bern übernimmt Schäden, die durch Pflegekinder verursacht worden sind unter Vorbehalt des Vorsatzes und der Grobfahrlässigkeit (Anhang 1). Sie kommt subsidiär in Fällen zur Anwendung, wo die leiblichen Eltern keine Haftpflichtversicherung haben oder der Schaden nicht durch ihre Haftpflicht gedeckt ist. An Tagen, an denen die Eltern das Kind regelmässig betreuen (regelmässige Besuchstage, Wochenenden, Ferien) haften sie für Schäden, die ihr Kind verursacht. Deshalb sind sowohl die Pflegeeltern als auch die Eltern verpflichtet, über eine entsprechende Privathaftpflichtversicherung zu verfügen. Die Pflegeeltern verpflichten sich, allfällige Schäden, die sie im Zusammenhang mit dem Pflegeverhältnis verursachen können, in ihre Privathaftpflichtversicherung einzuschliessen.

## J. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Kantonales Jugendamt



Sabina Stör  
Amtsvorsteherin

## Anhang

**Anhang 1:**  
**Merkblatt: Kollektiv-Privathaftpflicht-**  
**versicherung für alle ausserfamiliär**  
**untergebrachten Kinder und Jugend-**  
**liche**

<b>Versicherte Personen</b>	Alle Kinder und Jugendlichen bis und mit dem 25. Altersjahr mit Wohnsitz im Kanton Bern, die ausserhalb ihrer Herkunftsfamilie in einer Pflegefamilie betreut werden sowie alle Kinder und Jugendliche bis und mit dem 25. Altersjahr mit einem ausserkantonalen Wohnsitz, die in einer im Kanton Bern wohnhaften Pflegefamilie betreut werden.
<b>Versicherte Risiken</b>	Privathaftpflichtversicherung (Verhalten im täglichen Leben), basierend auf den jeweiligen gesetzlichen Haftungsbestimmungen.
<b>Selbstbehalt</b>	Kein Selbstbehalt für Personen- und Sachschäden (Ausnahmen: Schäden an gehaltenen Pferden CHF 1'000 sowie Garderobeschäden CHF 200).
<b>Versicherte Leistungen</b>	CHF 5 Mio. pro Versicherungsjahr für Personen- und Sachschäden sowie Schadenverhütungskosten zusammen (Zweifachgarantie). Schäden an Pferden inkl. Reitausrüstung sind sublimitiert auf CHF 20'000.
<b>Beginn und Ende des Versicherungsschutzes</b>	Bei Ein- und Austritt in den Versichertenkreis.
<b>Örtlicher Geltungsbereich</b>	Weltweit
<b>Versicherungsträger</b>	Allianz Suisse Versicherungs-Gesellschaft, Police T80.2.495.173
<b>Schadenanmeldung</b>	Durch <b>das KJA</b> mit dem vorgesehenen Formular per Mail an: <a href="mailto:versicherungsmanagement@be.ch">versicherungsmanagement@be.ch</a> oder per Post an: Finanzverwaltung des Kantons Bern Fachstelle Risiko- und Versicherungsmanagement Münsterplatz 12 3011 Bern
<b>Besonderheit</b>	Mitversichert sind Ansprüche von Personen, die mit den Versicherten im gleichen Haushalt leben.

Diese Übersicht hat ausschliesslich informativen Charakter und ist nicht verbindlich. Für den Versicherungsschutz allein massgebend ist / sind die Originalpolice(n).

**Anhang 2:**  
**Merkblatt: Kollektive Unfallversicherung für alle ausserfamiliär untergebrachten Kinder und Jugendliche**

<b>Versicherte Personen</b>	Alle Kinder und Jugendlichen bis und mit dem 25. Altersjahr mit Wohnsitz im Kanton Bern, die ausserhalb ihrer Herkunftsfamilie in einer Pflegefamilie betreut werden sowie alle Kinder und Jugendliche bis und mit dem 25. Altersjahr mit einem ausserkantonalen Wohnsitz, die in einer im Kanton Bern wohnhaften Pflegefamilie betreut werden.
<b>Versicherte Risiken</b>	Unfälle des täglichen Lebens (subsidiär zur obligatorischen Unfallversicherung nach KVG bzw. UVG) der Kinder und Jugendlichen. Ebenso gehen allenfalls bestehende Schüler-Unfallversicherungen vor.
<b>Versicherte Leistungen</b>	<p><b>Heilungskosten / Pflegeleistungen</b>                      Heilungskosten für nicht anderweitig gedeckte Personen. Bei Spitalbehandlungen/-aufenthalten gilt der Tarif der allgemeinen Abteilung.</p> <p><b>Todesfall</b>                      CHF 10'000.00 Kapitalleistung.</p> <p><b>Leistungen bei Invalidität</b>                      CHF 100'000.00 Kapitalleistung Progression 350%, d. h. bei 100% Invaliditätsgrad werden CHF 350'000.00 bezahlt.</p>
<b>Beginn und Ende des Versicherungsschutzes</b>	Bei Ein- und Austritt in den Versichertenkreis.
<b>Örtlicher Geltungsbereich</b>	Weltweit, ausserhalb der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein gilt die Versicherung für Aufenthalte von maximal 12 Monaten.
<b>Versicherungsträger</b>	Allianz Suisse Versicherungs-Gesellschaft AG, Police B10.0.735.207
<b>Schadenmeldung</b>	Durch <b>das KJA</b> mit dem vorgesehenen Formular per Mail an: <a href="mailto:versicherungsmanagement@be.ch">versicherungsmanagement@be.ch</a> oder per Post an: Finanzverwaltung des Kantons Bern Fachstelle Risiko- und Versicherungsmanagement Münsterplatz 12 3011 Bern
<b>Hinweis</b>	Falls eine versicherte Person zur Zeit des Unfalls nach UVG versichert ist, entfällt die Todesfalldeckung und das versicherte Invaliditätskapital beträgt CHF 50'000.00.

Diese Übersicht hat ausschliesslich informativen Charakter und ist nicht verbindlich. Für den Versicherungsschutz allein massgebend ist / sind die Originalpolice(n).

**Anhang 3:  
Einheitliche Nebenkostenregelung**

**1. Definition**

Nebenkosten sind die Kosten, welche zusätzlich zur vereinbarten Leistung (Massnahmenkosten) anfallen. Sie sind bedarfsabhängig, individuell und den einzelnen Kindern und Jugendlichen zuzuordnen. Als Nebenkosten gelten Kosten für:

1. Kleider-, Wäsche- und Schuhanschaffungen
2. Persönliche Toiletten- und Bedarfsartikel
3. Taschengeld, inklusiv Handy, Telefon, Geschenke
4. Coiffeur
5. Hobby
6. Lager innerhalb des Betreuungskonzeptes Wohnen (exkl. Schule)
7. Reisen und individuelle Fahrten ausserhalb des Betreuungskonzeptes (beispielsweise Transportkosten in Zusammenhang mit Freizeitaktivitäten, so auch für die Wahrnehmung/Begleitung von Gerichts- und Behörden Terminen, für Arzttermine, etc.). Fahrten zur Wahrung des Besuchsrechts sind keine Nebenkosten.
8. Therapien, die nicht zum Behandlungskonzept der Einrichtung gehören und nicht von einer Fachstelle verordnet sind
9. Auswärtige Verpflegung in Verbindung mit Integrationsleistung (Lehre, Teilnahme an Integrationsmassnahme ausserhalb der Institution)
10. Grössere Anschaffungen wie Skis, Velos, Instrumente, elektronischen Kommunikationsmittel usw.
11. Urinproben

**2. Rechnungslauf**

Die Nebenkosten müssen grundsätzlich den Sorgeberechtigten/Unterhaltspflichtigen in Rechnung gestellt werden. Im Unterbringungsvertrag kann mit den Sorgeberechtigten/Unterhaltspflichtigen ein anderer Rechnungslauf vereinbart werden. Bei Pflegeverhältnissen geht die Rechnung für die Nebenkosten an den Leistungsbesteller, der diese zur Zahlung an die Unterhaltspflichtigen weiterleitet.

Bei einvernehmlichen Unterbringungen, welche subsidiär über die kommunalen Dienste finanziert sind, erfolgt die Rechnungsstellung direkt an den zuständigen kommunalen Dienst. Die Sorgeberechtigten erhalten jeweils eine Rechnungskopie zur Kenntnis und entrichten dem kommunalen Dienst die berechneten Elternbeiträge.

**3. Kinderkonto**

Der Leistungserbringer führt für die Verrechnung der anfallenden Kosten ein entsprechendes Kinderkonto und rechnet in der Regel monatlich ab. Bei Pflegeverhältnissen kann ein vierteljährlicher Abrechnungsrhythmus vereinbart werden. Eine allfällige Differenz der aufgelaufenen (effektiven) Kosten zur Akontozahlung darf nicht für einen anderen Zweck als für die Nebenkosten des entsprechenden Kindes verwendet werden. Jährlich, spätestens aber bei Austritt des Kindes ist ein allfälliger Saldo zurückzuerstaten, respektive in Rechnung zu stellen.

**4. Akontozahlung**

Für die Kosten unter **Ziffer 1 – 5** kann eine monatliche Akontozahlung vereinbart werden. Die Bestimmung der monatlichen Pauschale ist nach Alter abgestuft und orientiert sich an den Richtwerten der BKSE mit folgenden Ansätzen:

	<b>Bis 11 Jahre – bis 11. Geburtstag</b>	<b>ab 11 Jahre – ab 11. Geburtstag</b>	<b>15 bis 18 Jahre – ab 15. Geburtstag bis Volljährig</b>
Kleider-, Wäsche- und Schuhanschaffungen	CHF 60.-	CHF 80.-	CHF 100.-
Persönliche Toiletten- und Bedarfsartikel	CHF 20.-	CHF 25.-	CHF 25.-
Taschengeld, Handy	Ab 6 Jahren Fr. 1.-- pro Woche, pro zusätzliches Altersjahr plus Fr. 1.--.	CHF 40.- pro Monat, pro zusätzliches Altersjahr plus CHF 10.-	CHF 100.- pro Monat
Coiffeur	CHF 10.-	CHF 10.-	CHF 10.-
Hobby	CHF 50.-	CHF 50.-	CHF 50.-
<b>Total</b>	<b>CHF 144.- bis 160.-</b>	<b>CHF 205.- bis 235.-</b>	<b>CHF 285.-</b>

Die Pauschale ist als Kostendach zu verstehen. Begründete Ausgaben, welche die Pauschale übersteigen oder ausserordentlich anfallen, sind nach vorgängiger Absprache mit den Sorgeberechtigten, beziehungsweise mit der Kostengutsprache leistenden Instanz möglich.

Die Kosten unter **Ziffer 6 – 11** sind individuell mit den Sorgeberechtigten, gesetzlichen Vertretungen oder dem kommunalen Dienst im Rahmen der Kostengutsprache vorgängig zu vereinbaren und monatlich unter Beilage von Quittungen in Rechnung zu stellen. Werden die entsprechenden Nebenkosten über die wirtschaftliche Sozialhilfe finanziert und liegt keine Kostengutsprache durch den Sozialdienst vor, gehen die Kosten zu Lasten der Einrichtung und werden nicht vom Sozialdienst übernommen.

## **5. Weitere anfallende Kosten**

Die individuellen Prämien für die Unfallversicherung, Haftpflichtversicherung und Krankenversicherung sind separat zu den Nebenkosten auszuweisen. Werden die Kosten subsidiär von der Sozialhilfe übernommen, ist der Maximalbetrag für die Krankenversicherung gemäss Art. 8h SHV<sup>16</sup> zu berücksichtigen. Für medizinisch bedingte Mehrkosten (wie z.B. Diätessen, Optiker, Zahnarzt, Selbstbehalt etc.), ist vorgängig eine Kostengutsprache einzuholen und separat in Rechnung zu stellen.

---

<sup>16</sup> Verordnung vom 24. Oktober 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfeverordnung, SHV; BSG 860.111). Der Verweis ist nach der Revision des SHG und dessen Verordnungen entsprechend anzupassen